

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Dienstleistungszentrum Personal

Amt für Informationstechnik

Städteverband Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein
Knooper Weg 71
24116 Kiel

Personalreferate der obersten Landesbehörden (über KSt)

Kommunale und sonstige Dienstherren laut Verteiler

StK Referat 43 – Öffentliches Dienstrecht

VI 12/VI 2/VI 20/VI 22/VI 34 im Hause

- ausschließlich per E-Mail-

8. Juni 2022

Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern vom 24. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 309)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 24. März 2022 hat der Landtag das Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern beschlossen. Nach der am 14. April 2022 erfolgten Verkündung des Gesetzes werden die dort enthaltenen Regelungen zum 1. Mai 2022 in Kraft treten. Lediglich der Wegfall des

Selbstbehalts in der Beihilfe bis zur Besoldungsgruppe A 9 tritt rückwirkend zum 1. Januar in Kraft.

Es werden nachstehende Hinweise zu dem Gesetz gegeben. Die personalverwaltenden Dienststellen werden gebeten, die Hinweise den Beamtinnen und Beamten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

1. Hebung von Ämtern in der Laufbahngruppe 1 (Artikel 1 Nr. 3, 8 und 10)

Die nachstehend dargestellten Hebungen wirken sich nur auf zum Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene aktive Beamtinnen und Beamte aus. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind nicht betroffen.

a) Hebung des ersten Einstiegsamtes von A 5 nach A 6

Als einziges Amt in der Besoldungsgruppe A 6, das auch zukünftig für Ernennungen zur Verfügung steht, verbleibt die Amtsbezeichnung „Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister“. Alle sonstigen der bislang in A 5 ausgebrachten Ämter werden nach A 6 in den Katalog der künftig wegfallenden Ämter (Anhang zur Anlage 1 zur Besoldungsordnung A und B) überführt und können zukünftig nicht mehr neu vergeben werden.

b) Hebung der (noch verbliebenen) zweiten Einstiegsämter der Laufbahngruppe 1 von A 6 nach A 7

Da die Einstiegsämter in nahezu allen Laufbahnen bereits nach A 7 oder A 8 ausgewiesen sind, hat diese Regelung allenfalls in wenigen Einzelfällen Bedeutung. Von dieser Hebung ist der Justizwachtmeisterdienst (s. Buchst. a)) nicht betroffen. Dieser verbleibt in der Laufbahngruppe 1 mit erstem Einstiegsamt.

c) Anhebung des bislang mit einer Amtszulage nach Fußnote 4 oder 5 zur Besoldungsgruppe A 6 ausgebrachten Amtes nach A 7

Diese Regelung betrifft die speziellen Funktionen im Justizwachtmeisterdienst, die eine Amtszulage erhalten.

d) Überleitung in das höhere Amt

Die zum 30. April 2022 vorhandenen Beamtinnen und Beamten in den von der Anhebung betroffenen Ämtern werden nach der klarstellenden Überleitungsregelung in § 79 Abs. 8 SHBesG (vgl. Art. 1 Nr. 8 des Gesetzes) zum 1. Mai 2022 in das höhere Amt kraft Gesetzes übergeleitet. Einer Ernennung bedarf es daher nicht. Der Beamtin oder dem Beamten ist die Überleitung in die höhere Besoldungsgruppe durch die Personaldienststelle schriftlich mitzuteilen.

Im Landesbereich erfolgt die Umsetzung zur Zahlung der erhöhten Dienstbezüge durch das Dienstleistungszentrum Personal auf Basis einer von der zuständigen Personaldienststelle zu veranlassenden Änderungsmeldung (AP-Vordruck AP 110 bzw. im integrierten Verfahren im Workflow).

Bezüglich der Umsetzung im Landeshaushalt ist das Finanzministerium nach § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften oder Tarifverträge mit besoldungs- oder

tarifrechtlichen Auswirkungen dieses im Haushaltsjahr 2022 zwangsläufig erfordern. Sollten entsprechende Anpassungsbedarfe durch das obenstehende Gesetz bestehen, wird gebeten sich mit dem Referat VI 22 in Verbindung zu setzen.

Die Zuordnung zur Erfahrungsstufe nach § 28 SHBesG und die in der Stufe verbrachte Erfahrungszeit werden durch die Anhebung der Einstiegsämter unmittelbar nicht berührt. Die Stufenlaufzeit setzt sich ab 1. Mai 2022 zu dem am 30. April 2022 erreichten Stand fort. Im Zusammenhang mit der Wirkung des Wegfalls der ersten Erfahrungsstufe wird auf nachfolgende Ziff. 2 verwiesen.

Laufbahnrechtliche Folgeänderungen ergeben sich aus Artikel 4 und Artikel 6 (nur Justizwachtmeisterdienst).

e) Allgemeine Stellenzulage (Artikel 1 Nr. 6)

Aus der Anhebung der Einstiegsämter ergibt sich zunächst eine Vereinfachung über die Zuordnung zu den Ämtern nach § 47 SHBesG. Mit der Hebung nach A 6 bzw. A 7 steht die Allgemeine Stellenzulage nach § 47 Nummer 1 Buchst. a) zu. Diese Änderung ist im Landesbereich von den Personaldienststellen dem DLZP ebenfalls mit dem AP 110 oder im integrierten Verfahren mitzuteilen.

2. Wegfall der Erfahrungsstufe 1 (Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 11)

Die bislang für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 maßgebende Erfahrungsstufe 1 ist ab 1. Mai 2022 in der Besoldungstabelle A nicht mehr mit einem Betrag belegt. Beamtinnen und Beamte, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (also am 30. April 2022) noch der Erfahrungsstufe 1 zugeordnet sind, werden ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (also ab 1. Mai 2022) der Erfahrungsstufe 2 zugeordnet. Der weitere Fortlauf des Stufenaufstiegs beginnt in Stufe 2 von diesem Tag an. Bei Neueinstellungen in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 beginnt der Stufenaufstieg entsprechend der Stufe 2.

Für die von der Ämterhebung (vgl. Ziff. 1) betroffenen Ämter erfolgt im Übrigen eine Zuordnung zu der entsprechenden Erfahrungsstufe der höheren Besoldungsgruppe. Bereits in der bisherigen Erfahrungsstufe zurückgelegte Zeiten werden berücksichtigt. Sofern in der bisherigen Besoldungsgruppe bereits die Stufe 8 und darin eine Stufendurchlaufzeit von 3 Jahren erreicht war, erfolgt bei Überführung nach A 6 eine Zuordnung zur Stufe 9. Sofern in der bisherigen Besoldungsgruppe A 6 die Stufe 9 und eine Stufendurchlaufzeit von 4 Jahren erreicht war, erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 10.

(Ergänzender Hinweis: Die Erfahrungsstufe 1 wird als „Platzhalter“ in der Besoldungstabelle nach Artikel 1 Nr. 11 weiter vorgesehen, so dass eine verwaltungsaufwändige Überleitung aller Beamtinnen und Beamten in neue, aber betragsgleiche Stufen vermieden wird.)

3. Kindbezogener Familienzuschlag (Artikel 1 Nr. 12)

Die in der Anlage 6 zum SHBesG ausgewiesenen Familienzuschläge ab Stufe 2 (kindbezogene Familienzuschläge) sind ab 1. Mai 2022 um jeweils 40 € erhöht.

Die bislang vorgesehenen Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5 entfallen. Für etwaig vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden die fixen Erhöhungsbeträge weiterhin berücksichtigt.

4. Familienergänzungszuschläge (Artikel 1 Nr. 5)

Mit der Neueinführung des § 45a SHBesG ist die Gewährung sogenannter **Familienergänzungszuschläge** im Besoldungsrecht vorgesehen. Die Regelungen über den Familienergänzungszuschlag gelten nicht für den Bereich der Beamtenversorgung. Da es sich dabei um ein neuartiges Regelungskonzept handelt, erhalten Sie mit diesem Rundschreiben Durchführungshinweise zum weiteren Verfahren. Es ist beabsichtigt, die nachfolgenden Hinweise zukünftig in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesGVwV) aufzunehmen. Bis auf Weiteres möchte ich Sie bitten, nach den folgenden Grundsätzen zu verfahren:

A) Grundlegendes

Der Familienergänzungszuschlag nach § 45a SHBesG ist ein kindbezogener Besoldungsbestandteil, der in Abhängigkeit vom Einkommen des mitverdienenden Ehegatten, Lebenspartners oder weiteren Elternteils als monatlicher Betrag gewährt wird. Dabei wird für die Zeit **ab 1. Mai 2022** zwischen zwei Arten des Ergänzungszuschlags unterschieden.

Der Familienergänzungszuschlag nach § 45a **Absatz 1** SHBesG wird unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe, der Erfahrungsstufe, in der sich die Beamtin oder der Beamte befindet, nach der Anzahl der im Familienzuschlag berücksichtigten Kinder und ist in der neu eingeführten **Anlage 10** zum SHBesG ausgewiesen. Die jeweils für das erste und das zweite Kind aufgeführten Beträge werden dabei nicht kumulativ gewährt, das heißt, bei zwei im Familienzuschlag berücksichtigten Kindern wird nur der für zwei Kinder ausgewiesene Betrag gewährt.

Der Familienzuschlag nach § 45a **Absatz 2** SHBesG wird unabhängig von der Besoldungsgruppe für dritte und weitere im Familienzuschlag berücksichtigte Kinder gewährt. Voraussetzung ist, dass die in § 45a Absatz 2 SHBesG niedergelegten Einkommensgrenzen durch das Ehegatteneinkommen nicht überschritten werden.

Für die Zeit vom **1. Januar 2020 bis 30. April 2022** besteht nach § 45a **Absatz 3 Satz 1** SHBesG grundsätzlich ein Anspruch auf Nachzahlung von Ergänzungszuschlägen von 80 € monatlich für dritte und weitere im Familienzuschlag berücksichtigte Kinder. Sind die in Absatz 2 niedergelegten Einkommensgrenzen unterschritten, besteht Anspruch auf die § 45a **Absatz 3 Satz 2** SHBesG genannten höheren Beträge. Diese Nachzahlungsbeträge werden nicht kumulativ gewährt. Es besteht entweder ein Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag nach § 45a Absatz 3 Satz 1 SHBesG **oder** nach § 45a Absatz 3 Satz 2 SHBesG.

B) Prüfung des Anspruchs auf Familienergänzungszuschlag

Die Anspruchsprüfung und Gewährung des Familienergänzungszuschlages erfolgt von Amts wegen. Dabei sind die für die Bezügezahlung zuständigen Dienststellen allerdings auf die Mitwirkung der Betroffenen angewiesen. Für die Beamtinnen und Beamten im Landesbereich werden entsprechende **Erklärungsvordrucke**, in denen die Beamtinnen und Beamten die erforderlichen Angaben zur Anspruchsprüfung abgeben können, auf der Internetseite des DLZP zum Download bereitgestellt. In den Erklärungsvordrucken sind

detaillierte Ausfüllhinweise enthalten, damit die Beamtinnen und Beamten bereits im Vorfeld erkennen können, ob dem Grunde nach ein Anspruch auf einen Ergänzungszuschlag besteht. Die Anspruchsprüfung für die Gewährung des Ergänzungszuschlags ab dem 1. Mai 2022 ist dabei niedrigschwellig ausgelegt.

Die Beamtinnen und Beamten müssen dazu im Vordruck nur angeben, ob der **Gesamtbetrag der Einkünfte** der Ehegatten, Elternteile oder Lebenspartner im Gewährungszeitraum unter der maßgeblichen Hinzuverdienstgrenze der **Anlage 10** zum SHBesG liegt. Dieses Verfahren wurde gewählt, um einen angemessenen Ausgleich zwischen den Datenschutzinteressen der Betroffenen und dem Datenerhebungsinteresse des Dienstherrn zu schaffen. Die Beamtinnen und Beamten sind dabei zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet und müssen jede Änderung der Einkommensverhältnisse anzeigen, denn eine Änderung der Einkommensverhältnisse kann zu einem Verlust des Anspruchs auf Familienergänzungszuschlag führen.

Für den Nachzahlungszeitraum, in dem Betroffene einen Anspruch auf Familienergänzungszuschlag nach § 45a **Absatz 3** SHBesG haben, können hingegen Lohnsteuerbescheinigungen der vergangenen Jahre als Einkommensnachweis angefordert werden. Wenn weitere zu berücksichtigende Einkünfte vorhanden waren (vgl. Buchstabe C), sind weitere Nachweise erforderlich.

C) Einkommensbegriff

In § 45a **Absatz 1** SHBesG wird auf den Begriff „Gesamtbetrag der Einkünfte“ aus dem Einkommensteuerrecht Bezug genommen, damit das Bestimmtheitsgebot gesetzlicher Normen erfüllt ist. Gleichzeitig wurde in **Anlage 10** zum SHBesG weitere Erläuterungen eingefügt, um die Anspruchsprüfung für die betroffenen Dienststellen zu erleichtern. Für die Gewährung des Ergänzungszuschlags nach § 45a **Absatz 1** kommt es darauf an, ob der **Gesamtbetrag der Einkünfte** des Ehegatten, weiteren Elternteils oder Lebenspartners unter den in **Anlage 10** angegebenen jährlichen Hinzuverdienstgrenzen (3. Tabelle) liegt.

Aufgrund der Höhe der Einkommensgrenzen wird in der Mehrzahl der Fälle bereits ein einfaches Einkommen aus einer abhängigen Beschäftigung der Ehegattin oder des Ehegatten, weiteren Elternteils oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners ausreichen, um einen Anspruch auf Familienergänzungszuschlag auszuschließen. Deshalb ist in fast allen Fällen eine summarische Prüfung ausreichend. Die Vorschriften des § 45a SHBesG sind als **Auffangregelung** konzipiert, um sicherzustellen, dass in allen Konstellationen, in denen kein zweites Einkommen vorhanden ist, der zusätzliche Bedarf für die im Familienzuschlag berücksichtigten Kinder erfüllt wird.

Bei **atypischen Ausnahmefällen**, in denen eine genaue Prüfung notwendig ist, sind folgende Einkunftsarten im Gesamtbetrag der Einkünfte zu berücksichtigen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

(Die 7 Einkunftsarten bilden die **Summe der Einkünfte**)

Weiterhin zu berücksichtigen sind:

- Der Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG
- Der Freibetrag für Land- und Forstwirte gem. § 13 Absatz 3 EStG
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)

Nach dem derzeitigen Sachstand wird davon ausgegangen, dass diese erweiterte Prüfung allenfalls in wenigen Ausnahmefällen notwendig sein wird.

D) Zahlweise, Einkommensänderungen, Rückforderung

Sofern die Voraussetzungen zur Zahlung des Familienergänzungszuschlags erfüllt sind, ist dieser grundsätzlich zu zahlen, solange für das betroffene Kind ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass es durch Stufenaufstiege und Beförderungen des Betroffenen oder Änderungen in den Einkommensverhältnissen des Ehegatten, Elternteils oder Lebenspartners zu einem Erlöschen der Anspruchsberechtigung kommen kann. Daher ist der betroffene Beamte oder die betroffene Beamtin verpflichtet, die vorgenannten Änderungen selbständig mitzuteilen, um Überzahlungen zu vermeiden. In den beigefügten Erklärungsvordrucken werden die Beamtinnen und Beamten entsprechend darauf hingewiesen. Die Anspruchsvoraussetzungen sind von den Bezüge zahlenden Dienststellen jährlich zu überprüfen.

Sollte es unterjährig zu einer Änderung der Einkommensverhältnisse des Ehegatten, Lebenspartners oder Elternteils kommen, zieht dies unter Umständen eine Rückforderung der bereits gezahlten Ergänzungszuschläge nach sich, da immer das Einkommen des gesamten Kalenderjahres betrachtet wird. Für die Rückforderung gelten die Vorschriften des § 15 SHBesG.

5. Änderungen im Beihilferecht und der Heilfürsorge (Artikel 2 Nr. 2 und 3 und Artikel 5)

- a) Der Bemessungssatz nach § 6 BhVO wird mit Wirkung zum 1. Mai 2022 für **Ehegattinnen und -gatten und eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner** mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern auf 90 % angehoben. Wenn drei oder mehr **Kinder** berücksichtigungsfähig sind, gilt für alle Kinder der Bemessungssatz von 90% für beihilfefähige Aufwendungen. Die Bemessungssätze für pflegebedingte Aufwendungen sind davon jeweils nicht betroffen, sie bleiben unverändert bei 70 % für die Elternteile bzw. 80 % für die Kinder. Das DLZP nimmt die Anpassungen automatisch vor.

Die Betroffenen sollten zeitnah Kontakt mit ihrer privaten Krankenversicherung aufnehmen und ihren Versicherungsschutz entsprechend anpassen lassen. Die Änderung des Versicherungsschutzes ist dem DLZP bzw. der beihilfegewährenden Stelle mitzuteilen. Änderungen in Familienverhältnissen sind dem DLZP bzw. der beihilfegewährenden Stelle ebenfalls zeitnah mitzuteilen.

- b) Des Weiteren entfallen für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 die Selbstbehalte mit Wirkung ab 1. Januar 2022. Das DLZP hat in diesem Jahr daher bereits vorsorglich auf die Berechnung der Selbstbehalte in diesen Gehaltsgruppen verzichtet.
- c) Die für die **Heilfürsorge** der Polizei und Feuerwehr nach § 112 Absatz 1 Satz 3 LBG geregelte Anrechnung als Sachbezug in Höhe von 1,4 % des jeweiligen Grundgehalts (sog. „Eigenbeteiligung“) wird ab 1. Mai 2022 auf 1 % abgesenkt.

6. Wegstreckenentschädigung

Für im Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis 31. Dezember 2022 durchgeführte Dienstreisen erfolgt eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung von 20 Cent auf 30 Cent bzw. bei Dienstreisen in erheblichem dienstlichen Interesse von 30 Cent auf 40 Cent je gefahrenen Kilometer. Entsprechend wird der Höchstbetrag je Dienstreise auf 195 Euro angehoben. Die oberste Dienstbehörde kann den Höchstbetrag auf 225 Euro festsetzen, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.

Sofern keine weitere gesetzliche Regelung erfolgt, gelten ab 1. Januar 2023 wieder die bis 31. Mai 2022 maßgebenden Beträge. Diesbezüglich bleibt abzuwarten, ob im Rahmen der Gesetzgebung bei entsprechender Entwicklung der Energiepreise nachgesteuert wird. Die erhöhten Kilometersätze der Wegstreckenentschädigung unterliegen weiterhin der Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 13 EStG.

7. Änderungen in der Beamtenversorgung (Artikel 3)

a) Mindestversorgung

Als Folge des Wegfalls der Besoldungsgruppen A 4 und A 5 ergeben sich Folgewirkungen aufgrund der neuen Bezugnahme auf die Besoldungsgruppe A 6 insbesondere bei der Mindestversorgung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 SHBeamtVG. Die ab 1. Mai 2022 angepassten Mindestversorgungsbeträge ergeben sich aus Anlage 1 zu diesem Rundschreiben. Ergänzend sind in Anlage 2 bereits die aufgrund der allgemeinen Anpassung der Besoldung und Beamtenversorgung ab 1. Juni 2022 maßgebenden Mindestversorgungsbeträge beigefügt.

b) Dienstunfallrecht

Dienstunfallschutz für ab dem Inkrafttreten des Gesetzes eintretende Wegeunfälle bei einem sog. „Kindergartenweg“ wird auch dann gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte in seiner Wohnung Dienst leistet.

Die Kommunalen Landesverbände werden gebeten, das Rundschreiben an Ihre Mitglieder zu leiten. Dieses Rundschreiben wird im Übrigen auf der Internetseite des Finanzministeriums eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Michael Holst

Anlagen:

- 1) Übersicht Mindestversorgungsbezüge ab 1. Mai 2022
- 2) Übersicht Mindestversorgungsbezüge ab 1. Juni 2022

Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 01.05.2022

in Euro

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	§ 44 Abs. 1 SHBesG	§ 44 Abs. 4 SHBesG
Stufe des Familienzuschlags		1	1/2
Grundgehalt (Endstufe A 6)	2.877,77	2877,77	2.877,77
Familienzuschlag		143,67	71,84
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2.877,77	3.021,44	2.949,61
Ruhegehalt (60 % von RD)	1.726,66	1.812,86	1.769,77
Mindestruhegehalt (MR) (§ 16 Abs. 3 S. 2)	1.726,66	1.812,86	1.769,77
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 S. 3)	30,68	30,68	30,68
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 16 Abs. 3 S. 2, 3)	1.757,34	1.843,54	1.800,45
Mindestwitwengeld (60 % von MR)	./.	1.087,72	./.
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 S. 3)	./.	30,68	./.
Mindestversorgung der Witwe (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 S. 2, 3)	./.	1.118,40	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 28 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 S. 2)	./.	217,54	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 28 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 S. 2)	345,33	362,57	./.
Unfallruhegehalt (66,11 % von RD)	1.902,49	1.997,47	1.949,99
Mindestunfallruhegehalt (MUR) (§ 40 Abs. 3 S. 3 Halbsatz 1)	1.902,49	1.997,47	1.949,99
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 S. 3)	30,68	30,68	30,68
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 40 Abs. 3 S. 3)	1.933,17	2.028,15	1.980,67
Mindestunfallwitwengeld (60 % von MUR)	./.	1.198,48	./.
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 S. 3)	./.	30,68	./.
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 40 Abs. 3 S. 3)	./.	1.229,16	./.
Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 40 Abs. 3 S. 3)	570,75	599,24	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MUR) (§ 44 Abs. 2)	./.	239,70	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MUR) (§ 44 Abs. 2)	380,50	399,49	./.
Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR + E) (§ 45)	791,68	829,67	./.
Mindesthöchstgrenze - BeamtVG F ab 1. Januar 1999 (§ 64 Abs. 2 Nr. 1, 2)			
Ruhestandsbeamter (150 % von RD)	4.316,66	4.532,16	4.424,42
Witwe (150 % von RD)	./.	4.532,16	./.
Waise (40 % des Betrages des Ruhestandsbeamten)	1.726,66	1.812,86	./.
Ruhestandsbeamter (§ 64 Abs. 2 Nr. 3)	3.303,74	3.446,21	3.374,98
Mindesthöchstgrenze - BeamtVG bis 31. Dezember 1998 (§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 2 a.F., § 53a Abs. 2)			
Ruhestandsbeamter (125 % von RD)	3.597,21	3.776,80	3.687,01
Witwe (125 % von RD)	./.	3.776,80	./.
Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1.438,88	1.510,72	./.

Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt

MUR = Mindestunfallruhegehalt

RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

E = Erhöhung (§ 16 Abs. 3 S. 3 SHBeamtVG)

Anmerkung:

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 57 Abs. 1, 2 SHBeamtVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamten und Witwen ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 57 Abs. 1 SHBeamtVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40%) einzubeziehen. Von dem danach sich ergebenden Gesamtbetrag ist für den Vergleich auszugehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend sind.

Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 01.06.2022

in Euro

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	§ 44 Abs. 1 SHBesG	§ 44 Abs. 4 SHBesG
Stufe des Familienzuschlags		1	1/2
Grundgehalt (Endstufe A 6)	2.895,04	2895,04	2.895,04
Familienzuschlag		144,53	72,27
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2.895,04	3.039,57	2.967,31
Ruhegehalt (60 % von RD)	1.737,02	1.823,74	1.780,39
Mindestruhegehalt (MR) (§ 16 Abs. 3 S. 2)	1.737,02	1.823,74	1.780,39
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 S. 3)	30,68	30,68	30,68
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 16 Abs. 3 S. 2, 3)	1.767,70	1.854,42	1.811,07
Mindestwitwengeld (60 % von MR)	./.	1.094,24	./.
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 S. 3)	./.	30,68	./.
Mindestversorgung der Witwe (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 S. 2, 3)	./.	1.124,92	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 28 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 S. 2)	./.	218,85	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 28 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 S. 2)	347,40	364,75	./.
Unfallruhegehalt (66,11 % von RD)	1.913,91	2.009,46	1.961,69
Mindestunfallruhegehalt (MUR) (§ 40 Abs. 3 S. 3 Halbsatz 1)	1.913,91	2.009,46	1.961,69
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 S. 3)	30,68	30,68	30,68
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 40 Abs. 3 S. 3)	1.944,59	2.040,14	1.992,37
Mindestunfallwitwengeld (60 % von MUR)	./.	1.205,68	./.
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 S. 3)	./.	30,68	./.
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 40 Abs. 3 S. 3)	./.	1.236,36	./.
Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 40 Abs. 3 S. 3)	574,17	602,84	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MUR) (§ 44 Abs. 2)	./.	241,14	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MUR) (§ 44 Abs. 2)	382,78	401,89	./.
Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR + E) (§ 45)	796,24	834,46	./.
Mindesthöchstgrenze - BeamtVG F ab 1. Januar 1999 (§ 64 Abs. 2 Nr. 1, 2)			
Ruhestandsbeamter (150 % von RD)	4.342,56	4.559,36	4.450,97
Witwe (150 % von RD)	./.	4.559,36	./.
Waise (40 % des Betrages des Ruhestandsbeamten)	1.737,02	1.823,74	./.
Ruhestandsbeamter (§ 64 Abs. 2 Nr. 3)	3.320,87	3.464,19	3.392,53
Mindesthöchstgrenze - BeamtVG bis 31. Dezember 1998 (§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 2 a.F., § 53a Abs. 2)			
Ruhestandsbeamter (125 % von RD)	3.618,80	3.799,46	3.709,14
Witwe (125 % von RD)	./.	3.799,46	./.
Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1.447,52	1.519,78	./.

Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt

MUR = Mindestunfallruhegehalt

RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

E = Erhöhung (§ 16 Abs. 3 S. 3 SHBeamtVG)

Anmerkung:

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 57 Abs. 1, 2 SHBeamtVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamten und Witwen ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 57 Abs. 1 SHBeamtVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40%) einzubeziehen. Von dem danach sich ergebenden Gesamtbetrag ist für den Vergleich auszugehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend sind.